

NAEMI-WILKE-STIFT
Dr.-Ayrer-Straße 1-4
03172 Guben

Unser Az.: EH-211/23
NAEMI-WILKE-STIFT
Projektgutachten

1. Juni 2023
ph12052.docx

PETER ALBERT *
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- & WEG-Recht

BENJAMIN EHLERS *
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- &
Gesellschaftsrecht

FALK HAMMERMANN **
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- &
Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- & WEG-Recht

ANTJE GERDES *
Rechtsanwältin
Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

CLAUDIA NAPIERLSKI **
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

MARTA SZATARSKA LL.M *
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport- &
Speditionsrecht
Radca Prawny

AG Cottbus PR 54 CB

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33HAN30

Geschäftskonto
IBAN: DE95 1207 0024 0304 3486 00

Anderkonto
IBAN: DE97 1207 0024 0015 6851 00

VR Bank Lausitz eG
BIC: GENODEF1FWA

Geschäftskonto
IBAN: DE67 1806 2678 0006 2318 29

Teilgutachten

„Gründung eines grenzüberschreitenden Medizinischen Gesundheitszentrums/ Koordinierungszentrum in Gubin – Beihilfeprüfung“

I. Einleitung

Das Naemi-Wilke-Stift ist eine gemeinnützige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Guben. Sie betreibt ein Krankenhaus sowie über ihre Tochtergesellschaft Medizinische Einrichtungsgesellschaft mbH ein Medizinisches Versorgungszentrum MVZ. Es bestehen weitere Angebote wie eine Kindertagesstätte und eine Sozialstation.

Das Naemi-Wilke-Stift engagiert sich seit Jahren in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in der Eurostadt Gubin-Guben und möchte nunmehr einen nächsten Schritt gehen und in der polnischen Stadt Gubin Angebote der ambulanten Gesundheitsversorgung anbieten. Dabei möchte das Naemi-Wilke-Stift mit einem polnischen Partner zusammenarbeiten.

KANZLEI COTTBUS *

Karl-Liebknecht-Straße 25 (ggü. Staatstheater)
D-03046 Cottbus

T 0355 - 479 20 10
F 0355 - 479 20 11
E info@hea-rechtsanwalt.de

KANZLEI POTSDAM **

Mies-van-der-Rohe-Straße 2
D-14469 Potsdam

T 0331 - 505 87 69
F 0331 - 505 89 86
E potsdam@hea-rechtsanwalt.de

Mit dem hier vorliegenden Teilgutachten soll dargestellt werden, ob die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, z.B. Steuer- und Rechtsberatung, förderfähig ist.

II. Rechtslage

Die Gewährung von Beihilfen innerhalb der Europäischen Union ist in Art. 107 AEUV geregelt. Soweit in Verträgen der EU nichts Abweichendes geregelt ist, sind Beihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit die Begünstigung geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen oder verfälschen zu drohen. Soweit Beihilfen wegen einer fehlenden vertraglichen Rechtsgrundlage unzulässig sind, kann eine Genehmigung bei der EU-Kommission eingeholt werden.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO regelt die Zulässigkeit von Beihilfen, ohne dass für einzelne Beihilfen die Genehmigung der EU-Kommission eingeholt werden muss. Einschlägig sind hier Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen KMU (Abschnitt 2 der AGVO) und Beihilfen für die europäische territoriale Zusammenarbeit (Abschnitt 2A der AGVO).

Die Bestimmungen für Beihilfen für KMU lassen in Art. 18 AGVO ausdrücklich die Gewährung von Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zu. Art. 18 Abs. 4 AGVO schließt Beihilfen für Dienstleistungen aus, die regelmäßig oder fortlaufend in Anspruch genommen werden und die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie z.B. die laufende Steuerberatung oder die regelmäßige Rechtsberatung. Hieraus kann jedoch der Rechtsgedanke hergeleitet werden, dass einmalige Inanspruchnahmen von Steuer- und Rechtsberatungsleistungen beihilfefähig sind. Sie müssen eindeutig von laufenden oder regelmäßigen Dienstleistungen abgegrenzt werden. Dies kann u.a. dadurch geschehen, dass nicht die Berater, die laufende oder regelmäßige Beratungsleistungen erbringen, beauftragt werden, sondern Berater, die nicht in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen.

Die Bestimmungen für Beihilfe von Kosten, die an Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen, lassen in Art. 20 Abs. 2 AGVO ebenfalls die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen zu. Eine Einschränkung, dass hiervon Steuer- und Rechtsberatungskosten ausgeschlossen sind, findet sich nicht. Art. 20a AGVO deckelt lediglich diese Kosten auf € 20.000,00.

B. Ehlers
Rechtsanwalt